



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Chemie im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 8, S. 27) wird wie folgt geändert:

- (1) Das Wort „Studienprogramm“ wird in der gesamten Ordnung durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
- (2) Die Überschrift von § 8 wird geändert in:
„§ 8 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“
- (3) In § 8 Abs. 1 wird die Zeile „Vorleistungen (unbenotet)“ ersetzt durch „Vorleistungen und Studienleistungen (unbenotet):“
- (4) In § 8 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.“
- (5) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage

„Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Prüfungszeiträume sind den Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(6) § 10 wird neu eingefügt:

„§ 10 Prüferinnen und Prüfer

Prüferinnen und Prüfer werden gemäß § 16 ABSStPOBM bestellt. Der Fakultätsrat kann wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Beachtung des § 12 Abs. 4 HSG LSA mit der Abnahme von Prüfungen beauftragen.“

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

(7) § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Bachelor-Arbeit wird ab Beginn des 5. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Arbeit muss spätestens 4 Monate nach Ausgabe des Themas beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen diese Frist um maximal 2 Monate verlängern.“

(8) Die Anlage Studiengangübersicht erhält folgende Fassung:

Anlage Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraussetzungen</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modul- vorleistungen</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Analytische Chemie I AnC-I	nein	7	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	7/168	1. und 2. Semester
Analytische Chemie II AnC-II	ja	3	nein	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	3/168	4. Semester
Anorganische Chemie I AC-I	nein	15	ja	nein	Klausur	15/168	1. Semester
Anorganische Chemie II AC-II (FSQ integrativ)	ja	10	ja	nein	mündliche Prüfung	10/168	2. Semester
Anorganische Chemie III AC-III (FSQ integrativ)	ja	15	nein	ja	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	15/168	5. und 6. Semester
Organische Chemie I OC-I	nein	5	nein	nein	Klausur	5/168	2. Semester
Organische Chemie II OC-II	ja	15	ja	nein	Abschlusstestat zum Praktikum (schriftlich oder mündlich ¹⁾); Klausur	15/168	3. und 4. Semester
Organische Chemie III OC-III	ja	10	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	10/168	4. Semester
Organische Chemie IV OC-IV	ja	5	nein	nein	Seminarvortrag; Klausur oder mündliche Prüfung zur Vorlesung ¹⁾	5/168	6. Semester
Physikalische Chemie I PC-I	nein	20	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	20/168	2. und 3. Semester
Physikalische Chemie II PC-II (FSQ integrativ)	ja	10	ja	nein	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	10/168	5. Semester
Technische Chemie TC (FSQ integrativ)	ja	10	ja	nein	Abschlussprüfung	10/168	5. und 6. Semester
Theoretische Chemie	nein	5	nein	nein	mündliche Prüfung oder	5/168	4. Semester

ThC					Klausur ¹⁾		
Toxikologie und Rechtskunde	nein	2	nein	nein	Klausur (Toxikologie); Klausur (Rechtskunde)	-	4. Semester
Experimentalphysik Export C / exphys_E_C	nein	11	ja	ja	mündliche Prüfung oder Klausur ¹⁾	11/168	1. und 2. Semester
Mathematik C	nein	8	nein	nein	Klausur II; Klausur I	8/168	1. und 2. Semester
Mathematik C III (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)	nein	4	nein	nein	Klausur	4/168	3. Semester
Bachelorarbeit (Chemie 180)	ja	10	nein	nein	Bachelorarbeit	10/168	6. Semester
Wahlpflichtbereich (ein Modul ist zu wählen, 5 LP)							
Charakterisierung von Nanostrukturen, Wahlpflicht	ja	5	ja	nein	Abschlussprüfung (mündlich)	5/168	5. Semester
Computerchemie, Wahlpflicht	nein	5	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung ¹⁾	5/168	5. Semester
Polymere, Wahlpflicht	nein	5	nein	nein	Klausur	5/168	5. Semester
Umweltanalytik, Wahlpflicht	ja	5	ja	nein	Klausur oder mündliche Prüfung ¹⁾	5/168	5. Semester
Allgemeine Schlüsselqualifikationen							
ASQ Modul 1	*	5		*	*	0/168	
ASQ Modul 2	*	5		*	*	0/168	

¹⁾ Die Form der Modulleistung wird jeweils zu Beginn des Moduls durch den Modulverantwortlichen festgelegt und bekannt gegeben.

* abhängig vom jeweils gewählten Modul

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Chemie (180 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester begonnen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 16.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.04.2009.

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. Mai 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor